

ZH_STEUERREKURSGERICHT QS.2017.12 vom 16. Juli 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_QS.2017.12

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT QS.2017.12 du 16 juillet 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT QS.2017.12 del 16 luglio 2019

Regeste

Quellensteuer, Rückerstattung. Internationale Steuerauscheidung nach DBA-D. - Bei einem in Deutschland ansässigen Pflichtigen, der für einen Schweizer Arbeitgeber sowohl in der Schweiz als auch auf Entsendung in den USA tätig war, sind Ferientage nach Massgabe der in der Schweiz und in den USA verbrachten Arbeitstage quotenmässig aufzuteilen und im Umfang der schweizerischen Quote als Arbeitstage der schweizerischen Quellensteuer zu unterwerfen.

Erwägungen

E. 2

QS.2017.12

- 4 - rend mindestens 30 Tagen, und ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen im Kanton resp. in der Schweiz aufhält (Art. 3 Abs. 3 DBG, § 3 Abs. 3 StG). Handelt es sich um ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die jedoch im Kanton bzw. in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, so unterliegt ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Art. 83 DBG und § 87 StG einem Steuerabzug an der Quelle. b) Nur beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton resp. in der Schweiz haben (Art. 4 und

E. 5

Aufgrund dieser Erwägungen resultiert folgende neue Steuerberechnung: Steuersatz lt. Anteil Aus- QSt-pfl. Tarif B mit Geschuldete bezahlte Monat Bruttolohn land Lohn Kirchensteuer QSteuer Qsteuer Januar 10'263 9'774 446 8.38% 41.00 Februar 10'263 10'263 8.38% März 10'903 10'384 519 8.97% 46.60 April 11'263 10'995 268 9.29% 24.90 Mai (inkl. Juni/Juli- Löhne) 11'624 10'462 1'162 9.63% 111.90 Total 54'316 51'878 2'438 224.40 4'562.90 Somit ist der Rekurs teilweise gutzuheissen. Dem Pflichtigen ist für die Steuerperiode 2013 eine Quellensteuer von Fr. 224.40 aufzuerlegen, woraus sich ein Rückerstattungsanspruch zu Gunsten des Pflichtigen von Fr. 4'338.50 (= Fr. 4'562.90 ./. Fr. 224.40) ergibt.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem nahezu vollständig unterliegenden Rekursgegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Der Rekursgegner ist zudem zu verpflichten, dem Pflichtigen eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.